



## Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Donnerstag, 21.09.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 01.06.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Evaluierung und Fortschreibung der Spiel- und Freizeitraumplanung für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet der Stadt Beckum
- 5 Anteilige Übernahme des Trägeranteils der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum für die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora
- 6 Bericht über den Stand der Ausbauplanungen Kindertagesbetreuung
- 7 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 01.06.2023 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 07.09.2023

gezeichnet  
Felix Brinkmann  
Vorsitz



**Evaluierung und Fortschreibung der Spiel- und Freizeitraumplanung für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet der Stadt Beckum**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2023 Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

In seiner Sitzung am 02.02.2023 behandelte der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien den Antrag der SPD-Fraktion zu Spielplatzplanung (siehe Vorlage: 2023/0015 – Evaluierung und Fortschreibung der Spiel- und Freizeitraumplanung für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet der Stadt Beckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022 zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 02.02.2023 und die Niederschrift zur Sitzung).

In der Sitzung wurde beschlossen, dass, als Auftakt zur gemeinsamen Evaluierung und Fortschreibung der Spiel- und Freizeitraumplanung für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet der Stadt Beckum, die Verwaltung und der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien die Spielplätze in Augenschein nehmen solle, um einen gemeinsamen Eindruck vom Status quo und den verschiedenen Qualitätsanforderungen zu gewinnen. Als Fortbewegungsmittel entschied sich die Ausschussmitglieder für Fahrräder.

Zur Umsetzung des Beschlusses bereitete die Verwaltung 2 Fahrradtouren mit einer geplanten Dauer von maximal 3 Stunden und einer Strecke von rund 12 km vor, die am 15.06.2023 und 21.06.2023 stadtfanden. Dabei wurde deutlich, dass in dieser Zeit nicht alle Spielplätze angefahren werden konnten.

Zur Dokumentation der Eindrücke bereitete die Verwaltung Karten im Format DIN A5 für jeden Spielplatz nach dem folgenden Muster vor.

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER				Evaluation Spielraumplanung KJF-Spielplatztour 21.06.2023		
Spielplatz: <b>Am Stichelbach</b>						
Bewertung	1	2	3	4	5	6
Pflegezustand						
Ausstattung						
Aufenthaltsqualität						
Gesamteindruck						
Gefällt mir						
Gefällt mir nicht						
Anmerkungen/ Vorschläge						

Mit Schulnoten konnten die Qualitätsdimensionen „Pflegezustand“, „Ausstattung“ und „Aufenthaltsqualität“ sowie ein Gesamteindruck pro Spielplatz bewertet werden. Daneben konnten inhaltliche Rückmeldungen („Gefällt mir“, „Gefällt mir nicht“) und neue Anregungen und Vorschläge abgegeben werden.

### Fahrradtour 1, 15.06.2023: Stadtteil Beckum

#### Spielplätze:

- Im Soestkamp/Elisabethstraße
- Soestweg
- Feuerstraße
- Pflaumenallee
- Göttricker Weg
- Martinsring
- Fontanestraße
- Sachsenstraße
- Oppelner Straße
- Reichenbacher Straße
- Helene-Lange-Straße
- Am Westteich

#### Streckenplan:

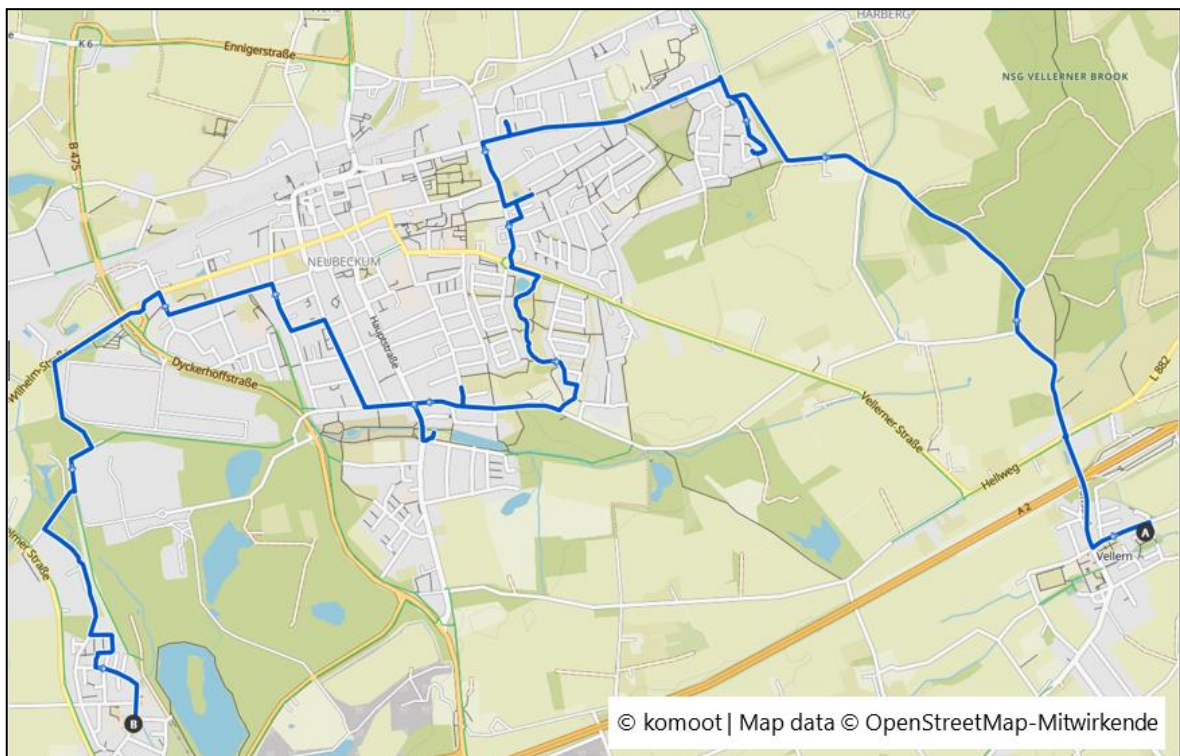


## Fahrradtour 2, 21.06.2023: Stadtteile Vellern, Neubeckum, Roland

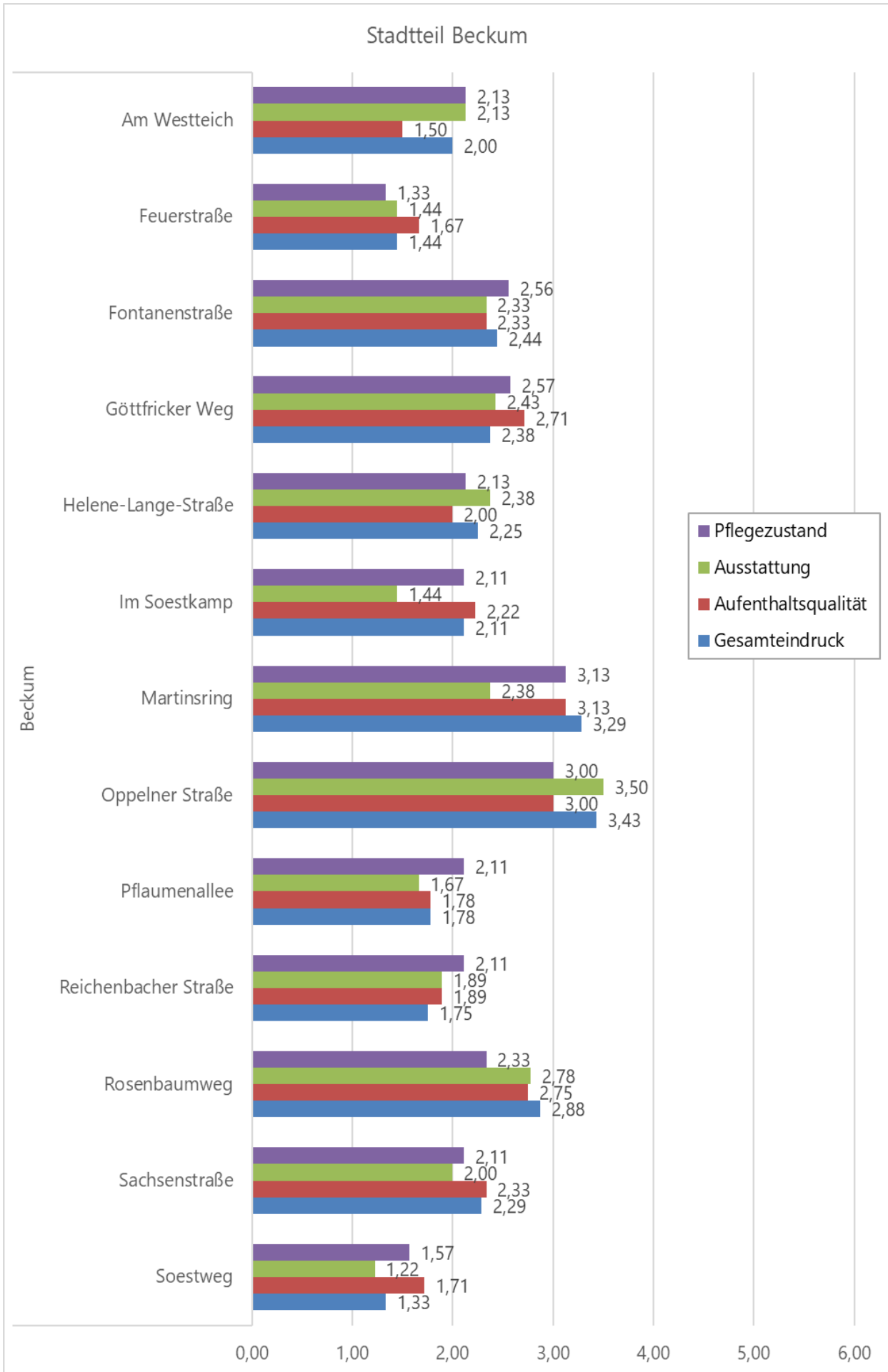
### Spielplätze:

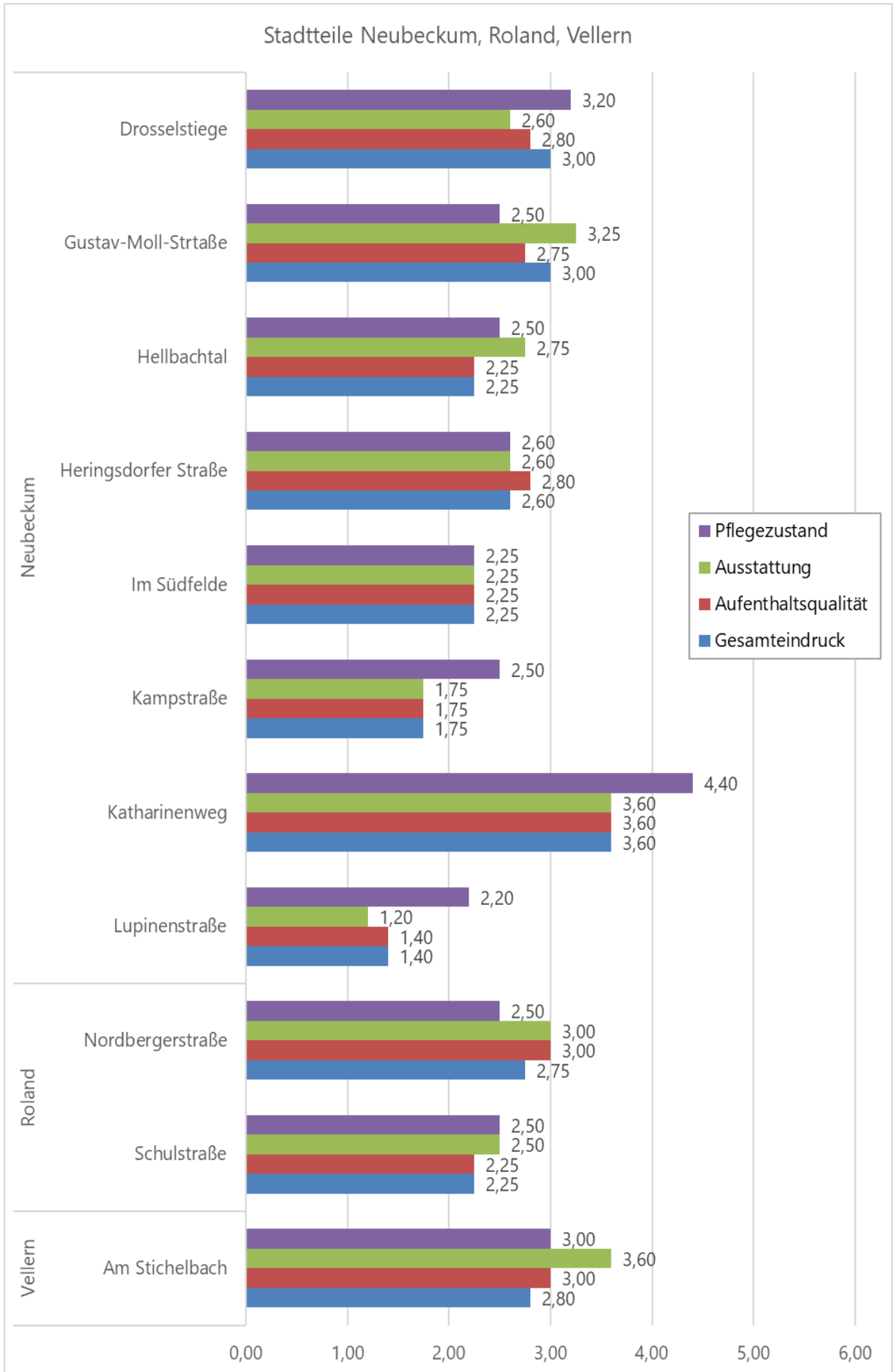
- Am Stichelbach
- Katharinenweg
- Drosselstiege
- Heringsdorfer Straße
- Lupinenstraße
- Im Südfelde
- Hellbachtal
- Kampstraße
- Gustav-Moll-Straße
- Nordbergstraße
- Schulstraße

### Streckenplan:



Nachfolgend werden die Ergebnisse der beiden Fahrradtouren dargestellt.





## Inhaltliche Rückmeldungen

### Stadtteil Beckum:

Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
<b>Am Westteich</b>		
Drehkarussell, Gebüsch, Seilbahn, Baumbestand, Bänke	Inklusion?	Bachlauf nutzen
Rondell mit Sitzbänken, Seilbahn, Nestschaukel	wenig Sand	Sand auffüllen
Seilbahn, viele Angebote		
Bänke super		
gute Lage, Wäldchen		
<b>Feuerstraße</b>		
Eltern-Kind-Schaukel, Pyramide, Stangenrutsche, Schattig	Bänke	mehr Bänke
Alte Bäume, Kombispielgeräte, Kletterpyramide	wenig Bänke	eine Bank zusätzlich
Eltern-Kind-Schaukel		Bänke?
Schaukel		es fehlen Bänke
		mehr Bänke
		mehr Bänke
		Bänke fehlen
<b>Fontanestraße</b>		
Hügeliges Gelände - sehr schön, Schatten und Sonnenfläche, viel Rasen	Rutsche	Keine Person
Baumbestand, unterschiedliche Höhen	Rasen mähen, Sandkasten zu wenig Sand, Rutsche zu gefährlich	Wippe
Kombigeräte, viel Schatten, 2 Bänke	Rutsche	Rasen mähen
Spielgerät für kleine Kinder, große Bäume	alte Rutsche	1-2 weitere Spielgeräte, zum Beispiel Drehscheibe
Spielturm		Spielgerät für ältere Kinder
schattig, hügelig		



Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
<b>Göttfricker Weg</b>		
Bolzplatz, schattig	kein Sitzplatz, keine Ablage für Taschen et cetera	keine Person
Schön für Jugendliche, Zaun gegen Ballverlust	Spielflächenbeschaffenheit	1 Bank
Bolzplatz, schattig	Lautstärke, wenn Bälle gegen Zaun prallen	Bodenbeschaffenheit ändern, Boden auffüllen, Gras neu einsäen
Bolzplatz ok	Rasen zu stoppelig	keine Person
Tore, Größe	Boden (wellig)	
Bolzplatz, schattig	kein Sitzplatz, keine Ablage für Taschen et cetera	
	Spielflächenbeschaffenheit	
<b>Helene-Lange-Straße</b>		
Wippe, Seilrutsche, Platzgröße, Gebüsche, Bäume	Hügel Tunnelrutsche, insbesondere langweiliger Aufstieg, Altersklassen 3 bis 6 Jahre fehlt	Neugestaltung siehe Piratenspielplatz Neubeckum
schöne Geräte	abgerockt	gute Auswahl für verschieden Altersklassen
Seilbahn, viele Angebote		Pflege der Geräte
Seilbahn		muss gestrichen werden
Seilbahn		
MTB-Strecke, Kletterwand, Seilbahn		
große Lage, Gebüsche, Unterteilung in Groß und Klein		
<b>Im Soestkamp</b>		
gut erreichbar, guter Standort, Stadt noch keine Zäune-> sehr gut, genügend Schatten, für Alt und Jung interessant	zu wenig Bänke	1 Erwachsener und 1 Kind
verschiedene Altersgruppen angesprochen, schattig, Trampolin	zu wenig Bänke	2 Bänke zusätzlich



Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
inklusive Spielgeräte, Schiff für Kleinkinder, Trampolin	Zigarettenstummel	mehr Bänke
inklusive Spielgeräte, für kleine und große Kinder	zu wenig Bänke	sollte auch Raum für Jugendliche bieten
Trampolin, Spielgeräte für kleine Kinder	mehr Bänke	es fehlen Bänke
Spielgeräte, weiträumig	Schaukel	Bänke fehlen
<b>Martinsring</b>		
neue schöne Spielgeräte, sicher durch Zugang, thematische Gestaltung gut	Schaukel	keine Person, Sand im Sandkasten auffüllen
Wippe, Rutsche	Rasen muss gemäht werden, Schaukel ist alt	Schaukel für kleine, mehr Büsche, eventuell Tauschaukel
Kombispielgerät, Wippe, neue Bäume	nur für Kleinkinder, lieblos	Bänke, Sand für Sandkasten
Spielgerüst, Wippe, Kleinkinder	nicht inklusiv	mehr Bänke insbesondere beim großen Spielgerät
neues großes Spielgerät		eventuell Schaukel für Babys, Sandkasten auffüllen, weitere Bänke, attraktivere Schaukel, Baumstamm zum balancieren
Spielturm		Schatten
Tolle Geräte		
<b>Oppelner Straße</b>		
gute Schaukel und Wippe, Rollerskaterbahn, alte Bäume, sehr schön	zu wenig Bäume, nur 1	Idee der Rollschuhbahn aufgreifen für Inliner, Bobbycar, Rollstuhl
Baumbestand, Rollschuhbahn, Platzgröße, schattig	Zustand der Rollschuhbahn, Spielgeräte	Ausstattung sollte überarbeitet werden
schön beschattet	Rollschuhbahn defekt	neues Spielgerät mit Rutsche, Weg für Rollschuhfahrer fegen, mehr Sand durchrechen

Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
große Fläche, viele Sitzplätze	wenige und unattraktive Geräte	1 weiteres Spielgerät, Scooter-Strecke ertüchtigen
Rollschuhbahn	alte Rutsche	nur 1 Bank, nicht ausreichend
schön gelegen	alte Geräte, Skaterbahn kaputt	
Hochwippe		
Bäume, Lage		
wird von der Rappelkiste mitgenutzt		
<b>Pflaumenallee</b>		
Matschanlage, Schatten und Sonnenplätze	zu wenig Schatten, Matschtisch zu hoch, keine Inklusion, Altersspanne zu gering	7 kleine Kinder, 5 Erwachsene
Matschanlage, Drehscheibe	es fehlt 1 Baum für Schatten	mehr Bänke
Drehscheibe, Wasserspiel, Bagger, Nestschaukel	Wasserspielgerät zu hoch	Bänke fehlen, Wasserspiel 1 tiefere Stufe einbauen
Matschstraße für kleine Kinder	wenig für ältere Kinder	mehr Beschattung, mehr Haptik
es waren Kinder da, Matschanlage	kein Schatten, nicht inklusiv	Wunsch von Eltern: Bäume die Schatten spenden, Wipptier für kleine Kinder
Matschanlage		Bänke fehlen
Matschanlage		
Matschanlage (leider zu hoch), Picknickplatz		

Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
<b>Reichenbacher Straße</b>		
guter Mix aus Alt und Neu für unterschiedliche Altersklassen, Geschwisterschaukel, schattig, Baumbestand	alte Geräte	keine Person
Balanciergerät	grünes Klettergerüst (mit der Frage, ob es überhaupt sicher ist, das Spielgerät an den Kugeln bewegt werden müssen), ist für Kinder zu hoch	eventuell Geräte auch für Erwachsene
große Fläche, Haptische Geräte, Eltern-Kind-Schaukel		Sand im Sandkasten nachfüllen
Babyschaukel, Spielgerät für kleine Kinder		mehr Bänke
trotz alter Spielgeräte hoher Spielwert, Balancierschlange		Anstrich erforderlich
jedes Alter		
<b>Rosenbaumweg</b>		
Gute Sandkastenumrandung, Rollschuhfläche sehr gut, Tischtennisplatte sehr gut	wenig Schatten	keine Person
Wippe, Hangrutsche	eher langweilig, eher für kleine Kinder	inklusive Spielgerät
große Hangrutsche, Tischtennisplatte	wirkt ein bisschen trist	mehr Sand im Sandkasten, unter Wippe Sand auffüllen, Geräte für Kleinkinder
Hangrutsche	fehlt Schatten, mehr Schaukeln	für älterer Kinder gibt es wenig
Rutsche		
Rutsche		

Gefällt mir	Gefällt mir nicht	Anmerkungen/Vorschläge
<b>Sachsenstraße</b>		
Gebüsche zum Verstecken, Klettergerüst für unterschiedliche Alter	zu wenig Schatten, mehr Sand	1 Kind
Natursteine als Sitzmöglichkeit	Ausstattung dürftig	Bank fehlt, Schatten fehlt
schön naturbelassen, Sitzmöglichkeiten	Sandkasten zu wenig Sand	es fehlt Sand, mehr Bäume rechte Seite, Mehr Geräte (Trampolin)
Steine als Begrenzung		Wippen/Wipptier
Steine als Sitzgelegenheit, schöner großer Spielturm		mehr Bäume
Steine, Büsche zum Verstecken, Höhlen bauen		eine Bank fehlt
		Bank
<b>Soestweg</b>		
schöner Baumbestand	für Kinder ab 10 Jahren fehlt etwas, zum Beispiel Kletterparcours, Phantasieanregendes fehlt	aktuelle Bauarbeiten, keine Person
unterschiedliche Altersgruppen		mehr Bänke
große Spielgerät, Trecker, große Schaukel, Bäume		weitere Sitzbänke
Größe, Erdwall		Bänke?
Spielgeräte, weiträumig	Abdeckung Sandkasten	Sandkasten braucht neuen Sand, Weidenstöcke auf freien Flächen, mehr Bänke (1 in der Nähe des neuen Spielgerätes)
mehr Bänke	Sandkasten, nichts für 10-14-Jährige	sollte auch Raum für Jugendliche bieten
neue Geräte		Platz für Jugendliche nutzen

Stadtteil Neubeckum:

<b>Drosselstiege</b>		
Sandkasten	Rutsche	mehr Bänke
Wippe	schlechter Pflegezustand	Bänke
Wippe, viel Schotter, Baumbestand	Rasenfläche, Sand	
Abwechslungsreich	wenig Bänke, wenig für kleine Kinder	
	nur 1 Bank, Schaukel	
<b>Gustav-Moll-Straße</b>		
Größe ist gut, Beschattung	Kippen an den Bänken, wenig Spielgeräte auf großer Fläche	Platz nutzen
sehr steril	Spielgeräte	
Größe	es fehlt Abenteuergerät	
Größe		
<b>Hellbachtal</b>		
neue Rutsche, Karussell	Umrandung Sandkasten	Sand muss aufgefüllt werden
Schöne Lage, Büsche	Sandkasten Pflegen	
<b>Heringsdorfer Straße</b>		
Schaukel	Rutsche	mehr Bänke
gute Beschattung	zu wenig Bänke	
Schattig, Eltern-Kind-Schaukel	Es fehlen Bänke, Mülleimer alt	
viele Bäume	zu wenig Sitzgelegenheiten	
viel Schatten		
<b>Im Südfelde</b>		
für jede Altersstufe, genügend Bänke, Bolzplatz, Seilbahn		
gut beschattet		
viel Platz, Bolzplatz		
Tore, Große Wiese, Tischtennis		

<b>Kampstraße</b>		
Naturhölzer, kreisförmige Gestaltung		
viele Sitzgelegenheiten, für Jung und Alt		
Steine als Sitzgelegenheit, Baumstämme		
<b>Katharinenweg</b>		
Tischtennisplatte	keine Schattenplätze, Spielgeräte verwittert	komplette Renovierung
großer Spielturm, viele Bänke	Ersatz fehlt	mehr Pflege
Bänke, Tischtennisplatte	Turm, viel Unkraut im Sand	Schattenplätze schaffen, inklusive Schaukelmöglichkeit
viel Auswahl, große Fläche	zu wenig Schattenplätze, nichts Inklusives	
<b>Lupinenstraße</b>		
Anlageart, Verteilung	etwas viel Müll	gute Lage und schöne Größe
super Verstecke, tolle Geräte, schöne Natur		gut gepflegt
Natürlichkeit		gut gepflegt
		gut gepflegt
		inklusive Geräte

Stadtteil Roland:

<b>Nordbergstraße</b>		
Beschattung, Spielturm	keine Bänke	Wippe?
neues Gerät	zu klein	mehr Bänke
großes Spielgerät	sehr wenig Auswahl, keine Bänke	alte Mülleimer
<b>Schulstraße</b>		
Bänke mit Beschattung, Klettergerüst aus stabilem Holz, zentrale Lage im Schulbereich	1 Bank zur Rutsche hin fehlt	
viel Platz	nicht gut ausgestattet	

Stadtteil Vellern:

Am Stichelbach		
mittelmäßig	nur für Kleinkinder	nur für Kinder U6
guter Baumbestand	nicht für jüngere, kein schöner Sand	Bachanlage nutzen
Schaukel, Schatten		Abfalleimer wechseln
viel Schatten		naturbelassene Möglichkeiten, Balanciermöglichkeiten
neue Schaukel		

Die Spielplatzlandschaft in Beckum ist sehr vielseitig und qualitativ unterschiedlich. Bei der Fahrradtour wurde deutlich, dass es sowohl Spielplätze gibt, die als sehr gut empfunden werden (zum Beispiel Feuerstraße oder Soestweg) als auch solche, bei denen ein Verbesserungsbedarf gesehen wird.

Insgesamt können aus den Bewertungen für die verschiedenen Qualitätsdimensionen folgende Merkmale abgeleitet werden, die aus Sicht der Politik und den Vertreterinnen und Vertretern der freien Jugendhilfe einen guten Spielplatz ausmachen sollten:

Pflegezustand:

Ein guter Pflegezustand zeichnet sich insbesondere aus durch:

- gute Bodenbeschaffenheit (Sand aufgefüllt, Rasen gemäht, Platz von Laub befreit et cetera)
- kein herumliegender Müll (Beispiel Zigarettenstummel)
- saubere und funktionierende Spielgeräte, frei von Sicherheitsmängeln und größeren Witterungsschäden

Aufenthaltsqualität:

Eine gute Aufenthaltsqualität zeichnet sich insbesondere aus durch:

- gute Lage (Erreichbarkeit, Geräuschkulisse und so weiter)
- natürliche Beschattung
- ausreichend Sitzmöglichkeiten
- ausreichend Mülleimer

Ausstattungsqualität:

Eine qualitativ gute Spielplatzausstattung zeichnet sich insbesondere aus durch:

- vielseitig nutzbare Spielgeräte
- Spielgeräte für alle Altersklassen
- inklusiv bespielbare Geräte
- „thematische Gestaltung“ als Pluspunkt



Die Qualitätsmerkmale sollen in der kommenden Ausschusssitzung mit der Politik und den Vertreterinnen und Vertretern der freien Jugendhilfe diskutiert und gegebenenfalls noch ergänzt werden.

Im nächsten Schritt bietet es sich für eine ganzheitliche Betrachtung der Spielplatzsituation an, zusätzlich die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern einzubeziehen. Hierzu schlägt die Verwaltung eine Online-Befragung im Frühjahr 2024 vor.

**Anlage(n):**

ohne



## **Anteilige Übernahme des Trägeranteils der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum für die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora, Theodor-Storm-Straße 17 in 59269 Beckum, ab 01.08.2024 wird beschlossen. Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum bringt – wie auch die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum (siehe Vorlage 2022/0045) – 10 Prozent der laufenden Einnahmen aus dem Kirchenhaushalt als Trägeranteil ein.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum über die Finanzierung der erforderlichen Trägeranteile zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Katharina von Bora seitens der Stadt Beckum wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Dauerhaft entstehen Mehrkosten für die Stadt Beckum von derzeit rund 26.400,00 Euro zuzüglich jährlicher Steigerungsrate.

#### **Finanzierung**

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2024 zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Katharina von Bora, Theodor-Storm-Straße 17 im Stadtteil Beckum. In der Kindertageseinrichtung wird die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren bis zum Schuleintritt ermöglicht.

In Gesprächen mit der Verwaltung hat die Evangelische Kirchengemeinde Beckum deutlich gemacht, dass die finanzielle Situation prekär ist und sich zukünftig eher verschlechtern wird. Sie ist, wie auch die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, bereit 10 Prozent des Gemeindehaushalts zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung aufzubringen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Erhaltung der Trägervielfalt wird vorgeschlagen, die Evangelische Kirchengemeinde Beckum genauso zu bezuschussen wie die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der Trägeranteile an der Differenz zwischen der Regelpauschale und der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Behinderung.

Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe erhalten eine erhöhte Kindpauschale. Die Differenz des Trägeranteils zwischen Regelpauschale und erhöhter Pauschale ist in der Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1. zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide für Kindertageseinrichtungen mit gleicher Gruppenstruktur ohne Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent:

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von rund .....	66.400,00 Euro
Kirchenhaushalt rund.....	400.000,00 Euro
davon 10 Prozent = Eigenanteil der Kirche.....	40.000,00 Euro
<b>Restsumme = städtischer Zuschuss .....</b>	<b>26.400,00 Euro</b>
Für das Haushaltsjahr 2024 wären davon 5 Monate (August bis Dezember)	
zu veranschlagen.....	11.000 Euro

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Katharina von Bora sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Beckum erforderlich. Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Beckum den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen freien Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung des Gebäudes der Kindertageseinrichtung für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

**Anlage(n):**

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum

Bilke Rsp. r.

Anlage zu Vorlage 2023/0249

26.04.23 / 5

# Evangelische Kirchengemeinde Beckum

Evangelisch  
in Beckum

Nordwall 40, 59269 Beckum • gemeindebuero@christus-kirche-beckum.de  
☎ 02521 / 829 746-0 ☎ 02521 / 87028710

Ihre Ansprechpersonen:  
Pfarrerin Birgit Schneider (Vors. d. Presb.)  
schneider@christus-kirche-beckum.de  
☎ 02521 / 3500

Ulrich Hillringhaus (Stellv. Vors. d. Presb.)  
hillringhaus@christus-kirche-beckum.de

Ev. Kirchengemeinde Beckum • Nordwall 40 • 59269 Beckum

An Bürgermeister der Stadt Beckum  
Herrn Michael Gerdhenrich

und den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
Herr Felix Brinkmann

Beckum, 24. April 2023

Weststraße 46  
59269 Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,  
sehr geehrter Herr Brinkmann,

hiermit beantragen wir eine deutliche Entlastung beim Trägeranteil für das Evangelische Familienzentrum „Katherina von Bora“ durch die Stadt Beckum ab dem Kitajahr 2023/2024. Der Trägeranteil wird derzeit zu 100% von der Ev. Kirchengemeinde Beckum übernommen. Wir bitten um einen Terminvorschlag, um das weitere Vorgehen mit den zuständigen Mitarbeitenden zu erörtern.

Begründung:

Die evangelischen Kirchengemeinden und der evangelische Kirchenkreis sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Der Trägeranteil beträgt laut Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 10,3 % der Kindpauschalen.

In den kommenden Jahren werden die Kirchensteuermittel drastisch und fortlaufend sinken. Diese Entwicklung zeichnet sich bereits gegenwärtig ab. Diese Rückgänge bis hin zu einer nahezu Halbierung der Mitgliederzahlen werden alle Gemeinden betreffen.

Kirchensteuermittel, die für die Finanzierung von Trägeranteilen genutzt werden, stehen den Kirchengemeinden für andere kirchliche und diakonische Zwecke nicht zur Verfügung.

Neben dem Rückgang der Kirchensteuermittel stehen wir vor der großen Herausforderung der aktuellen Entwicklungen (des Energiemarktes) und den Gebäudevorgaben bzgl. der Anforderungen an die zu erreichenden Klimaziele. Diese Maßnahmen sind mit einem hohen finanziellen Aufgebot der Gemeinde verbunden.

Grundsätzlich möchten wir Sie dazu auffordern uns in finanzieller Hinsicht, den anderen Trägern gegenüber mindestens gleichzustellen, damit wir unser Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot weiterhin professionell vorhalten können. Insbesondere als Familienzentrum leistet unsere Einrichtung einen wertvollen Beitrag für gelingende Beratung und Unterstützung der Familien im Sozialraum.

Mit freundlichen Grüßen

B. Schneider

Kontoverbindung: Volksbank Beckum-Lippstadt BIC GENODEM1LPS IBAN DE48 4166 0124 0112115400  
Internet: <http://www.christus-kirche-beckum.de>

5  
TOP



## Bericht über den Stand der Ausbauplanungen Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2023 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Im Rahmen der langfristigen Kindertagesbetreuungsplanung für die Jahre 2023/2024 bis 2027/2028 (siehe [Vorlage 2022/0286](#)) wurde festgestellt, dass ein weiterer Ausbau von Kindertageseinrichtungen erforderlich ist.

Zu den dort getroffenen Feststellungen kommt aktuell ein zusätzlicher Bedarf durch Geflüchtete aus der Ukraine hinzu.

Mit der Planung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr in allen Stadtteilen,
- Planungsreserven für unvorhergesehene Bedarfe,
- Möglichkeit der Gruppenstärkenabsenkung für Gruppen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (Stand 31.03.2023: 90 Kinder)

Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen haben bereits vereinzelt Wünsche für Erweiterungen und Neubauten an die Verwaltung herangetragen.

Zu den konkreten Planungen für die Jahre 2024 und 2025 wird der Sachstand zu folgenden Maßnahmen dargestellt:

- Neubau Marienkindergarten
- Erweiterung und Neubau Evangelische Kindertageseinrichtung Arche Noah
- Erweiterung Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus

### Marienkindergarten:

Die Katholische Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass das Gebäude abgängig ist, das heißt, eine Sanierung würde teurer werden als ein Neubau. Der Marienkindergarten soll daher möglichst ab dem Jahr 2025 neu aufgebaut und in dem Zuge auch mit Blick auf die neuen Baugebiete im Norden von 3 auf 5 Gruppen erweitert werden. Die Katholische Kirchengemeinde ist in Gesprächen mit möglichen Investoren für den Neubau.

## Gruppen

Gruppenform	GF I	GF II	GF III a/b	GF III c	Gesamt
Bestand	2	0	1	0	3
Zukünftig	1	1	2	1	5
Veränderung	-1	+1	+1	+1	+2

## Plätze

Altersgruppe	1-<2	2-<3	>=3	Gesamt
Bestand	0	12	53	65
Zukünftig	5	10	85	100
Veränderung	+5	-2	+32	+35

Aktuell ist die Verwaltung im Gespräch mit der Katholischen Kirchengemeinde. Für die Übergangsphase bis zur Fertigstellung des Neubaus, werden folgende 2 Alternativen diskutiert:

- **Neubau an derselben Stelle und vorübergehende Unterbringung der Gruppen in Containern:**  
Die Katholische Kirchengemeinde schlägt als Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Neubaus die Unterbringung der bisherigen Gruppen in Containern vor. Ein möglicher Standort wäre eine Grünfläche (Bolzplatz) neben der Liebfrauenkirche. Die Betreuung in Containern würde allerdings zusätzliche Kosten für die Miete und Erschließung von mehreren 100.000 Euro verursachen, die nicht über „KiBiz-Mittel“ gedeckt werden können.
- **Neubau auf einem anderen Grundstück:**  
Der Neubau auf einem anderen Grundstück hätte den Vorteil, dass die Gruppen bis zum Umzug im alten Gebäude verbleiben können. Diese Variante wäre weniger kostenintensiv. Die Suche nach einem geeigneten Gebäude oder einer geeigneten Fläche, die einen zeitigen Baubeginn ermöglicht, gestaltet sich allerdings schwierig.

Aus anderen Städten (zum Beispiel Stadt Warendorf) ist bekannt, dass eine Refinanzierung der Investitionskosten für den Neubau einer Kindertageseinrichtung über die „KiBiz-Miete“ derzeit nicht möglich erscheint. Das heißt, dass eine mögliche Differenz zwischen der „KiBiz-Miete“ und der tatsächlichen Miete für die Übergangsphase, bis die „KiBiz-Miete“ die Höhe der tatsächlichen Miete erreicht, von der Stadt allein zu tragen wäre. Es ist daher für diesen Zeitraum mit einer derzeit noch nicht quantifizierbaren zusätzlichen Belastung des städtischen Haushaltes aufgrund der Investition zu rechnen.

### Evangelische Kindertageseinrichtung Arche Noah:

Nach den Plänen der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum muss das ehemalige Gemeindehaus, in der derzeit die provisorische GF III a/b untergebracht ist, abgerissen werden. Auf dem Gelände soll 1 neues Gebäude für 2 Gruppen GF III mit Kindern über 3 Jahren errichtet werden. In dem Zuge erfolgt auch eine Veränderung der Gruppenstruktur, sodass in der Evangelischen Kindertageseinrichtung Arche Noah im Altbau auch Kinder unter 2 Jahren betreut werden können.

**Gruppen**

Gruppenform	GF I	GF II	GF III a/b	GF III c	Gesamt
Bestand	2	0	1	0	3
Zukünftig	1	1	1	1	4
Veränderung	-1	+1	0	+1	+1

**Plätze**

Altersgruppe	1-<2	2-<3	>=3	Gesamt
Bestand	0	12	53	65
Zukünftig	5	10	60	75
Veränderung	+5	-2	+7	+10

Aktuell laufen die Gespräche zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde, der Verwaltung und dem Architekten. Die Evangelische Kirchengemeinde plant im Jahr 2024 mit dem Neubau und Umbau zur Qualitätsentwicklung zu starten. Eine finale Kostenschätzung und ein abgestimmter Grundriss lagen zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus ist auf die Verwaltung zugekommen und möchte die Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus erweitern, um auch Kinder unter 2 Jahren aufnehmen zu können. Da im Stadtkern auch weitere Plätze ab 3 Jahren notwendig sind, soll zudem die Gruppenstruktur verändert werden. Die Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus soll ab dem Jahr 2024 erweitert und umgebaut werden.

**Gruppen**

Gruppenform	GF I	GF II	GF III a/b	GF III c	Gesamt
Bestand	2	0	1	0	3
Zukünftig	1	1	2	0	4
Veränderung	-1	+1	+1	0	+1

**Plätze**

Altersgruppe	1-<2	2-<3	>=3	Gesamt
Bestand	0	12	53	65
Zukünftig	5	10	65	80
Veränderung	+5	-2	+12	+15

Aktuell laufen Gespräche zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der Verwaltung zur Finanzierung des Umbaus. Die Katholische Kirchengemeinde hat einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die sogenannten Zusatzplätze, die nicht durch Bundes- oder Landesmittel gedeckt werden können, von rund 550.000 Euro gestellt.



Dieser Investitionskostenzuschuss wird im Entwurf des Haushaltes 2024 unter dem Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kitas für Ausbau (städtischer Anteil) – aufgrund der bekannten städtischen Garantenstellung für die Versorgung mit ausreichenden Betreuungsplätzen – eingeplant werden müssen. Die Verwaltung berät – vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – parallel mit der Katholischen Kirchengemeinde über alternative Finanzierungsmöglichkeiten (zum Beispiel ratierliche Begleichung des städtischen Zuschusses) und deren Konditionen. Zum Vorlagenschluss konnten die Gespräche jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Um eine Handlungsfähigkeit im Jahr 2024 zu erreichen, ist die Einstellung der Zuschussmittel in den Haushalt daher folgerichtig.

Die seitens der Katholischen Kirchengemeinde beauftragte Architektin Frau Schürmann und Frau Scheufens-Künne als Verbundleitung stellen das Umbauvorhaben und den neuen Grundriss in der Sitzung des Ausschusses für Kinder-, Jugendliche und Familien am 21.09.2023 vor.

**Anlage(n):**

ohne

## **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.10.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Der als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Änderungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wird zugestimmt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Kosten für das aktuelle Haushaltsjahr und Folgekosten für die kommenden Haushaltsjahre. Die Gesamtkosten in Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander aufgeteilt. Anteilig entspricht dies für die Stadt Beckum einer Erhöhung der Gesamtkosten von circa 3.000 Euro pro Jahr auf insgesamt circa 23.000 Euro pro Jahr.

#### **Finanzierung**

Die anfallenden Aufwendungen sind jährlich unter dem Produktkonto 060106.531200 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden (GV) – im Haushaltsplan 2024 zu veranschlagen.

#### **Erläuterungen:**

Bereits zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle nach dem Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Städten Ahlen, Beckum und Oelde auf den Kreis Warendorf übertragen (Anlage 1 zur Vorlage).

Zum 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) in Kraft getreten. Mit dem Adoptionshilfegesetz wurde eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, indem das Adoptionswesen modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden.

Ziel des Gesetzes ist es, das Gelingen von Adoptionen zu fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern.

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes haben sich in der Folge auch Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes ergeben, die zu einer Erweiterung des Umfangs der Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Warendorf geführt haben. Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis Ende des Jahres 2022 wurden die Auswirkungen der Änderungen auf die Arbeitszeit im Adoptions- und Pflegekinderdienst des Kreises Warendorf ermittelt. Im Ergebnis ist die wöchentliche Arbeitszeit für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde von zuvor 25 Wochenstunden um 3 Stunden auf 28 Wochenstunden zu erhöhen.

Die diesbezüglich erforderliche Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wurde vom Kreis Warendorf an die Städte kommuniziert und in Beckum unter Einbeziehung des Fachdienstes Recht und Ordnung geprüft. Zunächst war der Kreis Warendorf zu der Einschätzung gelangt, dass ein erneuter Ratsbeschluss für die Abänderung der grundsätzlich bestehenden Vereinbarung nicht erforderlich sei. Somit wurde eine Zustimmung seitens der Bürgermeister der Städte Ahlen und Beckum, der Bürgermeisterin der Stadt Oelde sowie des Landrats des Kreises Warendorf erteilt (Anlage 3 zur Vorlage). Die Bezirksregierung wies nun jedoch daraufhin, dass auch zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsvereinbarung durch die Bezirksregierung ein Ratsbeschluss einzuholen ist. Entsprechend ist nun der Beschluss des Rates der Stadt Beckum einzuholen.

**Anlage(n):**

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle, in Kraft getreten am 01.01.2005

Anlage 2: Synopse zu den Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Anlage 3: Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

# TOP Ö 7

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

dem Kreis Warendorf

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Wolfgang Kirsch

und der Stadt Ahlen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Ruhmüller  
und der Stadt Beckum, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann  
und der Stadt Oelde, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Predeick

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen der Kreis Warendorf auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 16.07.2004 und die

Stadt Ahlen auf Grund des Beschlusses des Rates vom 21.12.2004  
Stadt Beckum auf Grund des Beschlusses des Rates vom 18.11.2004  
Stadt Oelde auf Grund des Beschlusses des Rates vom 13.12.2004

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Übernahme der Aufgabe**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Warendorf durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Warendorf eingeholt.

**§ 2****Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle**

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.
- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kinder in Heimen gemäß § 12 AdVermiG.
- (6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG.
- (7) Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG.
- (8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a – d AdVermiG.

**§ 3****Aufgabennachweis**

Die nach § 2 Abs. 1 – 5 dieser Vereinbarung erbrachten Aufgaben weist der Kreis Warendorf den Städten Ahlen, Beckum und Oelde jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.



## § 4

### **Aufgaben des Jugendamtes der Stadt**

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.
- (5) Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7AdVermiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.

## § 5

### **Kosten**

Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf richtet sich nach der in Anlage 1 beigefügten Berechnung. Grundlage sind die durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung), festgesetzten Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Personalkosten werden den tariflichen Steigerungen angepasst.

## § 6

### **Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Inkrafttreten

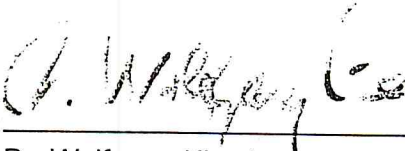
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Warendorf, den \_\_\_\_\_

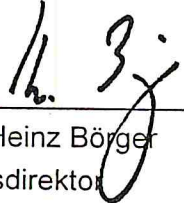
Ahlen, den 17.2.2005


Kreis Warendorf  
Der Landrat

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Wolfgang Kirsch

  
\_\_\_\_\_  
Benedikt Ruhmüller

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Heinz Börger  
Kreisdirektor


  
\_\_\_\_\_  
(Nozte)

Beckum, den 02.03.05

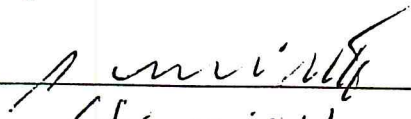
Oelde, den 4.3.05

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Karl-Uwe Strothmann

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Predeick

  
\_\_\_\_\_  
(Susniat)

  
\_\_\_\_\_  
Bernd Lafeldt  
1. Beigeordneter



## Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Jugendämter des Kreises Warendorf und der Städte Ahlen, Beckum und Oelde bei dem Kreis Warendorf

- A. Das Stundenkontingent für den Arbeitsanfall, der durch die drei Stadtjugendämter ausgelöst wird, wird mit 25 Stunden wöchentlich angesetzt.
- B. Die Einstellung der Fachkraft erfolgt auf BAT IV b-Basis.
- C. Die aktuellen Kosten der Fachkraft, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter, auf der Basis von 25 Stunden setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten	32.700,00 €
2. Sachkosten	5.000,00 €
3. Verwaltungsgemeinkosten	5.000,00 €

**Gesamt** **42.700,00 €**

- D. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt allein durch die drei Stadtjugendämter über die jeweiligen Einwohneranteile zueinander.

Demnach ergibt sich aktuell folgender Verteilungsschlüssel (Zahlenspiegel des Kreises Warendorf 2004):

Stadt	Einwohnerzahl	%-Anteil
Ahlen	55.244	45,08
Beckum	37.900	30,92
Oelde	29.418	24,00
Gesamt	122.558	100,00

- E. Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf. Eine anteilige Stundenzuweisung auf die einzelnen Jugendämter bezogen erfolgt nicht.

# TOP Ö 7

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle zwischen

dem Kreis Warendorf

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Wolfgang Kirsch

und der Stadt Ahlen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Ruhmüller

und der Stadt Beckum, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann

und der Stadt Oelde, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Predeck

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen der Kreis Warendorf auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 16.07.2004 und die Stadt Ahlen auf Grund des Beschlusses des Rates vom 21.12.2004 Stadt Beckum auf Grund des Beschlusses des Rates vom 18.11.2004 Stadt Oelde auf Grund des Beschlusses des Rates vom 13.12.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§1 Übernahme der Aufgabe**

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das

Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde.

(2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Warendorf durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit

diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Warendorf eingeholt.

## **§2**

### **Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle**

- ~~(1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.~~
- ~~(2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.~~
- ~~(3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.~~
- ~~(4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.~~
- ~~(5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kinder in Heimen gemäß § 12 AdVermiG.~~
- ~~(6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG.~~
- ~~(7) Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG.~~
- ~~(8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a – d AdVermiG.~~

Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt nachfolgende Aufgaben:

1. Durchführung der Eignungsprüfung und deren Dokumentation für Adoptionsbewerber und –bewerberinnen gem. §§ 7, 7a, 7b AdVermiG.
2. Klärung der Beteiligung der abgebenden Eltern vor und nach der Adoption gem. § 8a AdVermiG.
3. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. § 9, 9a, 9c AdVermiG.
4. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerungen gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG.
5. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVermiG.
6. Vorbereitung und Begleitung bei internationalen Adoptionsverfahren gem. § 2a AdVermiG.
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gem. § 2a Abs. 5 AdVermiG.
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a –d AdVermiG.

## **§3**

### **Aufgabennachweis**

Die nach § 2 Abs. 1 - 5 dieser Vereinbarung erbrachten Aufgaben weist der Kreis Warendorf den Städten Ahlen, Beckum und Oelde jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

## **§4**

### **Aufgaben des Jugendamtes der Stadt**

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

- ~~(1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.~~
- ~~(2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.~~
- ~~(3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.~~
- ~~(4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.~~
- ~~(5) Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7AdVermiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.~~

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in der Adoptionspflege gem. § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
3. Antragsstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

## **§5 Kosten**

~~Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf richtet sich nach der in Anlage 1 beigefügten Berechnung.~~

~~Grundlage sind die durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung), festgesetzten Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Personalkosten werden den tariflichen Steigerungen angepasst.~~

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:
  - a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 2 für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde beträgt 28 Wochenstunden.
  - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE.
  - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
    - Personalkosten: Bruttopersonalkosten der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
    - Sachkostenanteil: 100 % der KGST-Pauschale je Fachkraftstelle
    - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
  - d. Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.

(2) Die Kostenaufteilung unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde erfolgt anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander. Grundlage ist die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. eines Jahres.

(3) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.

(4) Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf.

## **§6 Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

## **§7 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Warendorf, den

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Ahlen, den  
Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

Beckum, den

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister

Oelde, den  
Stadt Oelde  
Der Bürgermeister

## **Anlage 1**

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Jugendämter des Kreises Warendorf und der Städte Ahlen, Beckum und Oelde bei dem Kreis Warendorf

- A. Das Stundenkontingent für den Arbeitsanfall, der durch die drei Stadtjugendämter ausgelöst wird, wird mit 25 Stunden wöchentlich angesetzt.
- B. Die Einstellung der Fachkraft erfolgt auf BAT IV b-Basis.
- C. Die aktuellen Kosten der Fachkraft, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter, auf der Basis von 25 Stunden setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten	32.700,00 €
2. Sachkosten	5.000,00 €
3. Verwaltungsgemeinkosten	5.000,00 €
Gesamt	42.700,00 €

- D. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt allein durch die drei Stadtjugendämter über die jeweiligen Einwohneranteile zueinander. Demnach ergibt sich aktuell folgender Verteilungsschlüssel (Zahlenspiegel des Kreises Warendorf 2004):

<b>Stadt</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>%-Anteil</b>
Ahlen	55.244	45,08
Beckum	37.900	30,92
Oelde	29.418	24,00
Gesamt	122.558	100,00

- E. Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf. Eine anteilige Stundenzuweisung auf die einzelnen Jugendämter bezogen erfolgt nicht.



# Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung

zwischen

dem Kreis Warendorf,  
vertreten durch den Landrat

und

den Städten Ahlen, Beckum und Oelde,  
vertreten durch die Bürgermeister/in

betreffend

der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

## § 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle vom 17.02./02.03./04.03.2005 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung unverändert fort.

## § 2 – Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle – wird wie folgt neu gefasst:

Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt nachfolgende Aufgaben:

1. Durchführung der Eignungsprüfung und deren Dokumentation für Adoptionbewerber und –bewerberinnen gem. §§ 7, 7a, 7b AdVerMiG.
2. Klärung der Beteiligung der abgebenden Eltern vor und nach der Adoption gem. § 8a AdVerMiG.
3. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. § 9, 9a, 9c AdVerMiG.
4. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerungen gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG.
5. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVerMiG.
6. Vorbereitung und Begleitung bei internationalen Adoptionsverfahren gem. § 2a AdVerMiG.
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gem. § 2a Abs. 5 AdVerMiG.
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a –d AdVerMiG.



#### **§ 4 – Aufgaben des Jugendamtes der Stadt – wird wie folgt neu gefasst:**

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in der Adoptionspflege gem. § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
3. Antragsstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

#### **§ 5 – Kosten – wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:
  - a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 2 für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde beträgt 28 Wochenstunden.
  - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE.
  - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
    - Personalkosten: Bruttopersonalkosten der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
    - Sachkostenanteil: 100 % der KGST-Pauschale je Fachkraftstelle
    - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
  - d. Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.
- (2) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Kostenaufteilung unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde erfolgt anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander. Grundlage ist die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. eines Jahres.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.
- (5) Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf.

Warendorf, 9/3/23

Für den Kreis Warendorf:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat

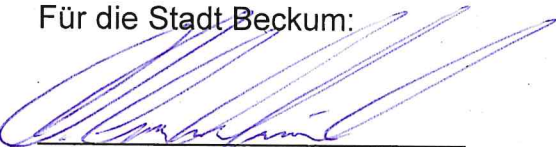
Ahlen, 24.4.23

Für die Stadt Ahlen:  
Warendorf e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Berger  
Bürgermeister

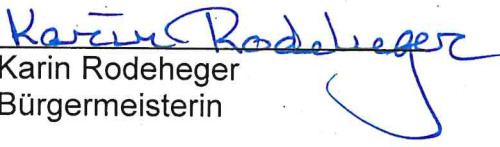
Beckum, 06.04.2023

Für die Stadt Beckum:

  
\_\_\_\_\_  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

Oelde,

Für die Stadt Oelde:

  
\_\_\_\_\_  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin